

### **Noch Fragen?**

Wenn ja, wenden Sie sich bitte an die Einzugsstelle oder die örtliche Agentur für Arbeit. Dort wird man Ihnen gerne die gewünschten Informationen geben.

Denken Sie bitte auch daran, dass die Frage der Versicherungspflicht auch in anderen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) eine wichtige Rolle spielen kann.

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Juli 2009

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Mitarbeitende  
Familienangehörige

Arbeitslosenversicherung



Häufig gestellte  
Fragen

## Arbeitslosenversicherung

### **Ist ein mitarbeitender Angehöriger in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert?**

Ja, auch mitarbeitende Angehörige eines Arbeitgebers können versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sein, wenn sie gegen angemessenes Arbeitsentgelt beschäftigt sind und das Beschäftigungsverhältnis durch die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit des mitarbeitenden Angehörigen vom Arbeitgeber geprägt ist (Abhängigkeit von Ort, Art, Zeit und Dauer der Beschäftigung). Der mitarbeitende Angehörige muss in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert und seinen Weisungen unterworfen sein.

### **Gelten für die Beschäftigung eines Angehörigen Besonderheiten?**

Nein, für mitarbeitende Angehörige gelten keine Besonderheiten; es sind die allgemein zu beachtenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beachten.

### **Wer entscheidet über die Versicherungspflicht?**

Über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung entscheidet Ihre Krankenkasse. Wegen der möglichen Besonderheiten bei der Beschäftigung von Angehörigen sollen mit dem "Feststellungsbogen Angehörige" der Krankenkasse weitere detaillierte Informationen zur Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses mitgeteilt werden. Zur Planungssicherheit sollte im Benehmen mit der Krankenkasse eine Entscheidung, ob Versicherungspflicht oder -freiheit vorliegt, angestrebt werden.

Bei beschäftigten Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmlingen (Kinder in gerader Linie) reicht die Krankenkasse die Unterlagen automatisch an die Clearingstelle der Deutsche Rentenversicherung Bund weiter. Sie führt dann ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren durch und entscheidet verbindlich, ob eine Beschäftigung vorliegt.

### **Ist die Agentur für Arbeit an die Entscheidung der Krankenkasse gebunden?**

Nein, die Agentur für Arbeit darf im Falle der Arbeitslosigkeit die Entscheidung Ihrer Krankenkasse nicht ohne weiteres ungeprüft übernehmen. Selbst wenn irrtümlich ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angenommen wurde, darf die Agentur für Arbeit die Beschäftigungszeiten dennoch nicht als den Anspruch begründend für z.B. das Arbeitslosengeld I berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn ihre Krankenkasse die Versicherungspflicht mit Bescheid festgestellt hat.

### **Kann die Versicherungspflicht verbindlich für die Agentur für Arbeit festgestellt werden?**

Eine solche Feststellung kann nur die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen des sogenannten Statusfeststellungsverfahrens verbindlich treffen. Wird festgestellt, dass eine Beschäftigung vorliegt, ist die Agentur für Arbeit im Falle der Arbeitslosigkeit leistungsrechtlich gebunden. Andere Möglichkeiten der leistungsrechtlichen Bindung gibt es nicht.

### **Entsteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn Beiträge trotz fehlender Versicherungspflicht gezahlt werden?**

Nein, ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I kann nur dann entstehen, wenn der Angehörige in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht. Ist die Beschäftigung nicht versicherungspflichtig, so kann selbst die Zahlung von Beiträgen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I begründen; auch dann nicht, wenn die Krankenkasse Versicherungspflicht bejaht hat. Die Folge ist, dass trotz (zu Unrecht) entrichteter Beiträge ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I aus der Beschäftigung nicht entstehen kann.

### **Können zu Unrecht entrichtete Beiträge erstattet werden?**

Ja, sie können erstattet werden. Der Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen. Allerdings verjährt der Anspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht entrichteten Beiträge in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

### **Wo erhalte ich die erforderlichen Unterlagen?**

Den Feststellungsbogen bzw. den Erstattungsantrag erhalten Sie bei der Einzugsstelle, der örtlichen Agentur für Arbeit oder im Internet unter [www.Arbeitsagentur.de](http://www.Arbeitsagentur.de).